

2020/007

Beschlussvorlage
III.1 - Zentrale Dienste -
Andrea Compes



Stadt Monschau

Wahl der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
|-----------------------------|--------------------------|-------|
| Stadtrat (Beschlussfassung) | 03.11.2020 | Ö |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau wählt zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin:

- a. für den Stadtteil Höfen _____
- b. für den Stadtteil Imgenbroich _____
- c. für den Stadtteil Kalterherberg _____
- d. für den Stadtteil Konzen _____
- e. für den Stadtteil Monschau _____
- f. für den Stadtteil Mützenich _____
- g. für den Stadtteil Rohren _____

Sachverhalt

1. Nach § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Rat **unter Berücksichtigung des bei seiner Wahl im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses** für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen.
2. **Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.**
3. Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen sollen in dem Stadtteil, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.
4. Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Stadtteil erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen.

Hat eine Partei oder Wählergruppe in einem Stadtteil die **absolute Mehrheit** der Stimmen erreicht, muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe benannte Person zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so wäre das Kommunalwahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste von der Bürgermeisterin gemäß § 54 Abs. 2 GO beanstandet werden.

Bei einer **relativen Mehrheit** räumt das Gesetz dem Rat grundsätzlich eine Auswahl unter den Bewerbern auf Grund freier Meinungs- und Willensbildung ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind. **Der Entscheidungsspielraum des Rates wird begrenzt durch das Gebot zur Berücksichtigung der im Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisse.** Diesem Gebot ist dann genügt, wenn der Bewerber/die Bewerberin derjenigen Partei gewählt wird, der/die **im**

jeweiligen Stadtteil die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Stimmenverhältnis bei der Kommunalwahl am 27.09.2020:

| Stadtteil | gültige Stimmen gesamt | CDU | SPD | Grüne | FDP | BF 21 |
|----------------------|-------------------------------|------------|------------|--------------|------------|--------------|
| Höfen | 835 | 437 | 92 | 224 | 69 | 13 |
| Imgenbroich | 912 | 377 | 149 | 315 | 60 | 11 |
| Kalterherberg | 1.055 | 494 | 215 | 274 | 62 | 10 |
| Konzen | 1.084 | 636 | 80 | 266 | 94 | 8 |
| Monschau | 676 | 297 | 85 | 225 | 63 | 6 |
| Mützenich | 1.033 | 548 | 102 | 272 | 91 | 20 |
| Rohren | 443 | 314 | 32 | 79 | 18 | 0 |

5. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin soll die Belange seines/ihres Stadtteils gegenüber dem Rat wahrnehmen und Bindeglied zwischen der Bevölkerung seines/ihres Stadtteils und dem Rat, den Ausschüssen und der Bürgermeisterin sein. Daher ist es vorteilhaft, wenn er/sie auch Mitglied des Rates oder sachkundiger Bürger/sachkundige Bürgerin in einem oder mehreren Ausschüssen ist. Falls er/sie nicht Ratsmitglied ist, darf er/sie an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.
6. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann für seinen/ihren Stadtteil mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er/sie ist sodann zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Er/Sie führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin durch und untersteht in diesem Bereich der Dienst- und Fachaufsicht der Hauptverwaltungsbeamtin.
7. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung von aktuell monatlich 195,30 € nach der Entschädigungsverordnung (s. auch § 13 Ziffer 4 der Hauptsatzung). Voraussichtlich erhöht sich diese zum 01.11.2020 auf 203,70 €.
8. Bei der Wahl der Ortsvorsteher handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 2 GO. Sie wird, **wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln**, vollzogen. Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Finanzielle Auswirkungen

Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO)

Anlage/n

Keine